

Unternehmen und Wirtschaftsordnungen

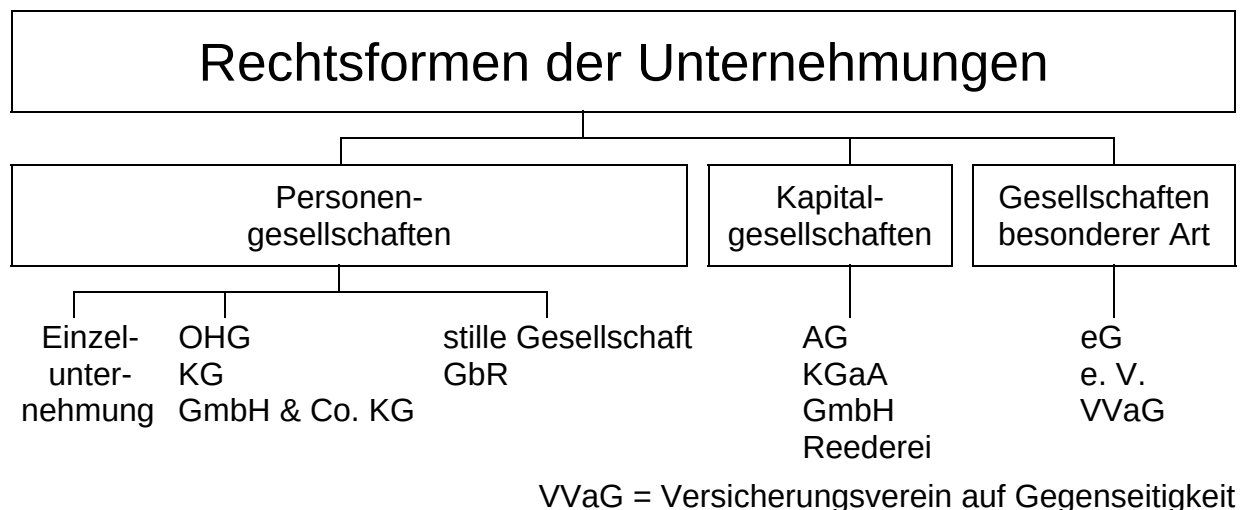
1 Die Unternehmensformen

1.1 Die Unternehmensformen im Überblick

Die **Unternehmensform** ist die rechtliche Verfassung (Rechtsform) der Unternehmung, die die Rechtsbeziehungen im Innen- und Außenverhältnis regelt.

Gründe für die Bildung einer Gesellschaft:

- Betriebsgröße (Verteilung der Arbeitslast),
- Verteilen des Unternehmungsrisikos,
- Begrenzen des Unternehmungsrisikos auf das Gesellschaftsvermögen,
- Möglichkeit der Kapitalbeschaffung (Eigenkapital),
- Haftung der Unternehmer (Erhöhen der Kreditwürdigkeit durch Erweitern der Haftung),
- Ausschalten der gegenseitigen Konkurrenz,
- steuerliche Überlegungen (steuerliche Vorteile),
- persönliche Gründe (Alter, Krankheit, Erbfall).



In Personengesellschaften haften die Gesellschafter ggü. den Gläubigern persönlich, in Kapitalgesellschaften haften die Gesellschafter nur mit dem Gesellschaftsvermögen.

Gesellschaften genossenschaftlicher Art (juristische Personen!) sind nicht vordergründig auf Gewinn orientiert.

1.2 Die Personengesellschaften

1.2.1 Die Einzelunternehmung

Für Kleingewerbetreibende (z. B. Händler, Handwerker, Gaststätteninhaber) die gebräuchlichste Unternehmensform.

Mehr als 70 % der Unternehmungen in Deutschland sind Einzelunternehmungen.

Die Firma der Einzelunternehmung ist eine Personen-, Sach-, Misch- o. Phantasiefirma. Sie muss den Rechtsformzusatz „eingetragener Kaufmann“ (auch: „e. K.“ oder „e. Kfm.“) oder „eingetragene Kauffrau“ (auch: „e. Kfr.“) enthalten.

z. B.: Der Einzelunternehmer Georg Meier betreibt eine Bäckerei:

- Georg Meier e. K. (Personenfirma und Rechtsformzusatz)
- Backwaren e. K. (Sachfirma und Rechtsformzusatz)
- Bäckerei Meier e. K. (Mischfirma und Rechtsformzusatz)
- Meiers Backwaren e. Kfm. (Mischfirma und Rechtsformzusatz)
- Georgs Backwaren e. K. (Mischfirma und Rechtsformzusatz)
- Brezel eingetragener Kaufmann (Phantasiefirma u. Rechtsformzusatz)

Die Gründung einer Einzelunternehmung erfolgt formlos, also ohne Gesellschaftsvertrag, Satzung, ...).

Die Auflösung einer Einzelunternehmung erfolgt durch freiwilligen Entschluss, durch Änderung der Rechtsform, durch Konkurs oder den Tod des Inhabers.

Vorteile:

- einfachste, billigste, am wenigsten reglementierte Unternehmensform
- fast keine Gründungsformalitäten
- kein Mindestkapital notwendig
- Der Unternehmer kann frei und schnell entscheiden, da keine Abstimmungen mit anderen Gesellschaftern notwendig sind.
- klare und eindeutige Unternehmensführung
- keine Meinungsverschiedenheiten, da es nur einen Unternehmer gibt
- Über den Gewinn verfügt der Unternehmer allein.

Nachteile:

- Das Verlustrisiko trägt der Unternehmer allein.
- Der Unternehmer haftet ggb. Gläubigern allein und unbeschränkt mit seinem gesamten Privatvermögen.
- Die Kapitalkraft ist begrenzt.
- alleinige Last der Finanzierung
- Das Schicksal des Unternehmens ist an eine Person gekoppelt (Krankheit, Todesfall, ...).
- Größere Gefahr von Fehlentscheidungen.

- 1.) Die Geschäftsfrau Luise Hedwig Brunner führt einen Blumenladen. Welche Firma darf sie für ihre Einzelunternehmung wählen (ja), welche nicht (nein)?

Luise Brunner e. K.	☐	Blumenladen Luise Hedwig Brunner	☐
Luises Blumenlädchen	☐	Blumenlädchen L. H. Brunner e. K.	☐
Kauffrau Luise Brunner	☐	Luise Hedwigs Blumenlädchen e. K.	☐
Hedwig Brunner e. Kfr.	☐	Blumen eingetragener Kaufmann	☐

AFö, 1996, "Wirtschaftskunde und Soziale Sicherheit 2.2":

- 2.) Nennen Sie zwei Gründe, die für die Umwandlung einer Einzelunternehmung in eine Gesellschaft sprechen!